

bpa.Landesgeschäftsstelle Nordrhein-Westfalen
Friedrichstraße 19 • 40217 Düsseldorf

Die Präsidentin des Landtages NRW
Frau Carina Gödecke
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
16/3414**

A01

Landesgeschäftsstelle
Nordrhein-Westfalen
Friedrichstraße 19
40217 Düsseldorf
Telefon: +49 (211) 311393-0
Telefax: +49 (211) 311393-13
nordrhein-westfalen@bpa.de
www.bpa.de

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen
40398/CS/MSA

Mitgliedsnummer
NW

2016-02-10

Stellungnahme zum Gesetz zur Umsetzung europarechtlicher Vorgaben über die Anerkennung von ausländischen Berufsqualifikationen in Nordrhein-Westfalen;

Sehr geehrte Frau Gödecke,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum vorliegenden Gesetzesentwurf, von der wir mit anliegendem Schriftstück gerne Gebrauch machen.

Auf zwei Punkte weisen wir in unseren Ausführungen besonders ausführlich hin. Die Notwendigkeit einer Verordnung über die Sprachprüfung bei den Gesundheitsämtern zwecks Erlangung der Erlaubnis der Berufsbezeichnung und der Verzicht auf eine Berufsordnung für den Pflegeberuf liegen uns besonders am Herzen.

Wir sind uns bewusst, dass europarechtliche Vorgaben Ausgangspunkt für die gesetzlichen Änderungen sind, gehen aber davon aus, dass Sie unsere dargelegten Argumente dennoch in Ihren Beratungsprozess vor Erlass des Gesetzes mit einbeziehen können.

Mit freundlichen Grüßen



Christine Strobel
Landesbeauftragte

**Bundesverband privater Anbieter
sozialer Dienste e.V.
(bpa)**

Stellungnahme zum

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung europarechtlicher
Vorgaben über die Anerkennung von ausländischen Berufs-
qualifikationen in Nordrhein-Westfalen**

Düsseldorf, 10.02.2016

Artikel 1

Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes NRW

§ 5 Vorzulegende Unterlagen

Abs. 2 Grundsätzlich begrüßen wir die Aufweichung der bisherigen Regelung, dass ausschließlich Originale oder beglaubigte Kopien für die Antragstellung auf Anerkennung der Gleichwertigkeit zulässig sind. Zukünftig soll dies zwar immer noch die Regel sein, doch die Formulierung „grundsätzlich“ macht deutlich, dass auch Ausnahmen von dieser Regel vorstellbar sind.

Vor dem Hintergrund der vielen Menschen in NRW, die aus ihren Heimatländern geflüchtet sind und nach Anerkennung des Asylstatus hier arbeiten möchten, muss es eine Regelung geben, wie man mit Antragstellerinnen und Antragstellern verfährt, die weder originale Berufsurkunden noch Kopien vorlegen können. Dies werden nicht nur Einzelfälle sein, da Nachweise der Berufsqualifikation häufig nicht zum Reisegepäck eines Flüchtlings gehören oder auf der wochen- und monatelangen Flucht verloren gehen.

Eine Möglichkeit bei fehlenden Unterlagen könnte die Ersatzhandlung der Zeugenaussage als Nachweis über die Erlangung der Berufsqualifikation sein. Beim Verlust von Schulabschluss-Nachweisen ist diese Alternative unserer Recherche nach bereits in einem Runderlass des Kultusministeriums im Jahr 1962 in einer entsprechenden Verordnung (BASS 10-48 Nr.1) geregelt.

Wir setzen uns dafür ein, dass eine Verfahrensregelung über die Antragstellung bei fehlenden Unterlagen ebenfalls - an dieser oder einer anderen Stelle - in das Gesetz aufgenommen wird.

§ 6 Verfahren

Abs. 2 Der zuständigen Stelle wird die Frist von einem Monat eingeräumt, um die eingehenden Unterlagen auf Vollständigkeit hin zu sichten und den Eingang zu bestätigen. Dies halten wir für deutlich zu lang.

Eine im Geschäftsleben übliche Frist von 14 Tagen wäre unseres Erachtens nach völlig ausreichend, um dem Antragsteller den Eingang der Unterlagen zu bestätigen und mitzuteilen, welche Papiere noch fehlen.

Sollte die Sichtung der Unterlagen das Problem darstellen, so sollte wenigstens der Eingang des Antrags innerhalb von sieben Tagen bestätigt werden

und innerhalb von weiteren drei Wochen die Benachrichtigung über eventuell fehlende Unterlagen beim Antragsteller eingehen.

Dass ein Antragsteller jedoch einen Monat gar nichts von der zuständigen Stelle hört und nicht einmal weiß, ob seine Unterlagen angekommen sind, ist nicht zumutbar und auch nicht notwendig.

Abs. 4 Richtig ist, dass bei Aufforderung zur Zusendung weiterer Unterlagen durch die zuständige Stelle die Drei-Monats-Frist zur Antragsbescheidung gehemmt werden muss. Allerdings darf das Einräumen einer besonders großzügigen Frist für die Einsendung der zusätzlichen Unterlagen nicht zu einer Verzögerung des Verfahrens führen. Sobald die Unterlagen des Antragstellers bei der zuständigen Stelle eingehen, muss die Frist daher weiterlaufen.

Andererseits kann es nicht sein, dass nach Auslaufen der Frist für den Antragsteller die ursprüngliche Drei-Monats-Frist wieder in Gang gesetzt wird, ohne dass die geforderten Unterlagen eingegangen sind.

Wir setzen uns daher für folgende Formulierung des § 6 Absatz 4, Satz 1 ein:
*„Im Fall des § 5 Absatz 4 und 5 ist der Lauf der Frist nach Absatz 3 bis zum **Eingang der geforderten Unterlagen** gehemmt.“*

Artikel 2

Gesetz über den Europäischen Berufsausweis

Keine Anmerkungen

Artikel 3

Änderung des Gesundheitsfachberufegesetzes

§ 2 Dienstleistungsfreiheit

Abs. 1, Nr.2 Wir begrüßen die Herabsetzung der erforderlichen Berufserfahrung im Herkunftsland von zwei Jahren auf ein Jahr.

§ 3 Prüfung der Sprachkenntnisse

Wir fordern das zuständige NRW-Ministerium dringend auf, von der Ermächtigungsgrundlage in § 3 Satz 6 (alt Satz 2) Gebrauch zu machen und eine Verordnung zur Regelung der Sprachprüfung in Bezug auf Inhalt, Umfang und Sprachniveau zu erlassen. Die derzeit herrschende Uneinheitlichkeit im Land ist nicht förderlich.

Derzeit werden die Sprachprüfungen zwecks Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung von den Kreisen und kreisfreien Städten und dort idR von den Gesundheitsämtern durchgeführt. Es spricht aus unserer Sicht nichts dagegen, dies so zu belassen, was wohl auch geplant ist. Die Gesundheitsämter sollten ihre Prüfungen jedoch nach einem einheitlichen Verfahren durchführen. Es gibt heute keine landesweiten Vorgaben bezüglich des Umfangs der Prüfung, der Anzahl der Prüfer und des Sprachniveaus, das für ein Bestehen der Prüfung beim Prüfling vorhanden sein muss. So arbeitet wohl jedes Gesundheitsamt nach eigenen Richtlinien, was dazu führt, dass der eine Prüfling sich einem fünfköpfigen Prüfkomitee gegenüber sieht und in mehreren Stunden eine mehrstufige Prüfung ablegen muss, während sich im Nachbarkreis das Gesundheitsamt mit einem Prüfer begnügt, der sich in einem nachgestellten Fachdialog von den Sprachkenntnissen des Prüflings überzeugt. Diese unterschiedlichen Vorgehensweisen führen zu einer landesweit sehr unterschiedlichen Qualität der Pflege, da Pflege auf Sprache angewiesen ist. Für eine landesweit einheitliche gute Qualität der Pflege ist eine Rechtsverordnung zum Thema Sprachprüfung unerlässlich.

Dies fordern wir bereits seit mehreren Jahren und sind auch stets auf „offene Ohren“ im Ministerium gestoßen. Eine entsprechende Verordnung ist uns jedoch bis heute nicht bekannt. Dies ist nun dringend nachzuholen.

Inhaltlich setzen wir uns dafür ein, das in einer solchen Verordnung geforderte Sprachniveau auf ein Mindestmaß zu begrenzen, um den oft hervorragend ausgebildeten ausländischen Fachkräften den Einstieg in den beruflichen Alltag in Deutschland nicht zu erschweren und den Unternehmern die Chance auf die Anstellung von Fachkräften zu geben. Eine oft monate- oder gar jahrelange Beschäftigung der ausländischen Fachkräfte als Hilfskraft, bis das geforderte Sprachniveau erreicht ist, können sich viele Pflegeeinrichtungen und ambulanten Dienste finanziell nicht erlauben.

Vorstellbar wären geforderte Sprachkenntnisse auf Höhe des B1-Niveaus zur Erlangung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung in Deutschland verbunden mit der Auflage, das Niveau B2 innerhalb eines Jahres zu erreichen und eine entsprechende Nachprüfung abzulegen.

Wir sind davon überzeugt, dass die Sprache ein wichtiges Instrument in der Pflege ist, um die Arbeit mit größtmöglichem Bezug zum Pflegebedürftigen und nah an seinen Bedürfnissen und Wünschen ausführen zu können.

Dennoch sehen wir die Gefahr, dass ohne die Unterstützung aus dem Ausland wir angesichts des hier herrschenden und fortschreitenden Fachkräftemangels bald nicht mehr in der Lage sein werden, der immer weiter zunehmenden Zahl an Pflegebedürftigen die notwendige Pflege zukommen zu lassen. Daher sollten wir bemüht sein, die (Sprach-)Anforderungen an ausländische Fachkräfte nicht so zu gestalten, dass sie eine Abschreckung für die dringend benötigten Unterstützer darstellen.

Das Sprachniveau B1 stellt sicher, dass eine einfache Verständigung zwischen Fachkraft und Pflegebedürftigem möglich ist. Eine stetige Verbesserung der Sprachkenntnisse tritt automatisch ein, wenn derjenige im Beruf gefordert ist, die Sprache auszuüben, so dass wir davon ausgehen, dass der Erreichung des B2-Niveaus innerhalb eines Jahres nichts entgegensteht.

§ 4 Fortbildung und Berufsordnung

Abs. 2 Wir gehen davon aus, dass eine EU-Richtlinie, die explizit die Schaffung einer Berufsordnung für die Gesundheitsfachberufe vorsieht, nicht existiert und lehnen daher die in diesem Absatz formulierte Ermächtigungsgrundlage für das MGEPA diesbezüglich ab. Eine Berufsordnung kann nicht die gewünschte Patientensicherheit schaffen oder die Qualität der beruflichen Tätigkeit fördern. Sie kann aber reglementieren, abschrecken und eine weitere bürokratische Hürde für (angehende) Berufsfachkräfte darstellen.

Vor allem die in diesem Absatz aufgeführten verbindlichen Inhalte, die in einer Berufsordnung schriftlich niedergelegt werden sollen, wie „gewissenhafte Berufsausübung“, „Pflicht zur Fortbildung“ oder „Pflicht über die Anfertigung von Aufzeichnungen“ erscheinen -schlicht gesagt- überflüssig. Aus unserer verbindlichen Sicht auf über 1.300 Mitgliedsunternehmen ist uns aktuell kein Fall bekannt, in dem diese Themen bzw. die grundsätzliche Vernachlässigung der angeführten Pflichten zu Problemen oder gar Qualitätsmängeln führt. Vielmehr ist es absolut unstrittig auf Seiten der Unternehmer wie auch auf Seiten der Mitarbeiter, dass diese Pflichten bestehen – auch ohne die zusätzliche Verschriftlichung in einer Berufsordnung.

Zwar gibt es innerhalb der einzelnen Themen eventuell in Einzelfällen Unklarheiten darüber, wie umfangreich sich diese Pflicht darstellt, wie viele Fortbildungen mit welchem Stundenumfang zu besuchen sind oder wie ausführlich dokumentiert werden muss. Diesen Unsicherheiten kann jedoch nicht mit einer Berufsordnung begegnet werden, die nur sehr allgemein gefasst sein

könnte, um für sämtliche Personen der bestimmten Berufsgruppe anwendbar zu bleiben.

Auch die „Kann-Inhalte“ der angestrebten Berufsordnung (Abs. 2 Satz 3 Nr. 1-4) wie Einhaltung der Schweigepflicht oder Einhaltung der Vorschriften des Datenschutzes sind sämtlich verzichtbar. Da es ausreichend verbindliche Gesetze auf Bundes- wie Landesebene zum Thema Datenschutz gibt, ist es nicht erforderlich, in einer Berufsordnung festzulegen, dass diese Gesetze befolgt werden müssen. Dies ergibt sich unserer Ansicht nach von selbst.

Die EU-Richtlinie zur Fortbildungspflicht (Art. 22 Buchstabe b) wird zumindest für die in Pflegeeinrichtungen tätigen Angehörigen der betreffenden Gesundheitsfachberufe bereits durch die bundesweit gültigen Qualitätsprüfrichtlinien (QPR) und das nordrhein-westfälische Wohn- und Teilhabegesetz umgesetzt. Beide Rechtsverordnungen verpflichten Mitarbeiter der Gesundheitsfachberufe sich weiterzubilden, an Fortbildungen und Schulungen teilzunehmen, um sich stets auf dem „aktuellen Stand der Künste“ zu halten – wie die EU es in ihrer Richtlinie vorschreibt. Es besteht an dieser Stelle keine Notwendigkeit, über die Vorgaben der EU-Richtlinie hinaus tätig zu werden.

Wir setzen uns daher dafür ein, dass der vorgesehene Absatz 2 gestrichen und damit von einer Ermächtigungsgrundlage für die Schaffung einer Berufsordnung für die Gesundheitsfachberufe abgesehen wird.

Artikel 4 Änderung des Landesaltenpflegegesetzes

Keine Anmerkungen

Artikel 5 Gesetz zur Bildung einheitlicher Ansprechpartner in Nordrhein- Westfalen (EA-Gesetz NRW)

Keine Anmerkungen

Artikel 6 Änderung des Heilberufegesetzes

Keine Anmerkungen

Artikel 7
Änderung des Sozialberufenerkennungsgesetz

Keine Anmerkungen